

Schiedsklausel – ja oder nein?

IM STREITFALL Die Frage, ob eine zukünftige Vertragsstreitigkeit dem Entscheider durch ein Schiedsgericht übergeben werden soll, beschäftigt Vertragsparteien in Vertragsverhandlungen regelmässig. Es bestehen hierfür Vor- und Nachteile, welche es im Einzelfall gegeneinander abzuwägen gilt.

AUTORIN SABINE BURKHALTER KAIMAKLIOTIS

Bei Vertragsverhandlungen stellt sich meist nach der Einigung über sämtliche materiellen Vertragsbestandteile die Frage, ob die Parteien eine potentielle Streitigkeit im Zusammenhang mit dem Vertrag durch ein staatliches Gericht oder durch ein privates Schiedsgericht entscheiden lassen wollen.

Bei Schiedsgerichten handelt es sich um nichtstaatliche Gerichte, die allein aufgrund einer speziellen Abrede im Vertrag (Schiedsklausel) über eine Streitigkeit verbindlich entscheiden dürfen. Der Entscheid eines Schiedsgerichts beziehungsweise eines Schiedsrichters (sogenannter Schiedsspruch) ist gleichwertig wie ein Entscheid eines staatlichen Gerichts.

Die Vorteile der Entscheidung durch ein Schiedsgericht sind unter anderem die folgenden:

! Das Schiedsgericht kann als neutrales Forum dienen, das keiner der Parteien einen «Heimvorteil» gibt (vor allem bei internationalen Fällen).

! Es finden keine öffentlichen Gerichtsverhandlungen statt. Zudem kann zwischen den Parteien die absolute Vertraulichkeit des Verfahrens vereinbart werden.

! Es können Schiedsrichter mit speziellem Fachwissen (zum Beispiel besondere rechtliche oder technische Expertise) gewählt werden.

! Es besteht grosse Verfahrensflexibilität, so insbesondere betreffend den Verhandlungsort und die Verhandlungssprache.

! Die Parteien können das Verfahren erheblich beschleunigen (gegenüber der oftmals langwierigen Verfahrensdauer vor staatlichen Gerichten).

! Die Vollstreckung von Schiedssprüchen ist regelmässig unproblematisch.

Als Nachteile von Schiedsverfahren können die folgenden gelten:

! Ein Schiedsspruch kann nur aufgrund weniger, gesetzlich vorgesehener Gründe mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

! Bei Verfahren mit tiefem Streitwert ist das Schiedsverfahren teurer als staatliche Verfahren.

! Das Schiedsgericht hat ausser dem Auftrag und der Zuständigkeit zum Entscheid in der Sache keine Möglichkeiten des Einsatzes von Zwangsmassnahmen gegenüber den Parteien.

! Der Miteinbezug von Drittparteien ist schwierig, wenn der Dritte nicht der Schiedsvereinbarung unterliegt.

! Es besteht keine Möglichkeit der Gewährung der unentgeltlichen Rechtshilfe.

Wenn die Parteien sich für den Weg der Schiedsgerichtsbarkeit entscheiden, können sie das Schiedsverfahren und das für den Entscheid zuständige Schiedsgericht weitgehend selber bestimmen. Ihnen stehen dabei zwei Varianten zur Verfügung, unabhängig davon, ob es sich um einen Vertrag zwischen Schweizern oder internationalen Parteien handelt:

1 **Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit:** Die Vertragsparteien können mit der Schiedsklausel eine bestehende Schiedsordnung einer Schiedsinstitution wählen (zum Beispiel die Swiss Rules von der Swiss Chambers' Arbitration Institution oder die ICC Rules vom Internationalen Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer). Die gewählte Schiedsordnung regelt das Verfahren in den Grundzügen und die Schiedsinstitution übernimmt verfahrensverwaltende Aufgaben (beispielsweise Verlangen von Kostenvorschüssen, Ernennung von Schiedsrichtern bei Säumnis einer Partei). In Bezug auf die Auswahl der Schiedsrichter sind die Parteien in der

Regel frei. Allerdings gibt es verschiedene Schiedsinstitutionen, die vorschreiben, dass ausschliesslich Schiedsrichter aus einer spezifischen Liste ausgewählt werden dürfen.

2 **Ad hoc-Schiedsgericht:** Bei dieser Variante vereinbaren die Parteien, dass im Falle eines Streitfalles ein Schiedsgericht entscheiden soll, lassen das Schiedsverfahren aber nicht durch eine Schiedsinstitution administrieren. Bei einem Ad hoc Schiedsverfahren müssen sich die Parteien im Grundsatz selbst um die Regeln und die Verwaltung des Verfahrens kümmern.

Parteien, die bislang noch nicht über Erfahrung im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit verfügen, sind gut beraten, wenn sie sich für ein institutionelles Schiedsgericht entscheiden und die damit verbundene Unterstützung der Schiedsinstitution in Anspruch nehmen.

Allerdings sollte man sich in diesem Fall mit der jeweiligen Schiedsordnung auseinandersetzen und prüfen, ob diese zu Einschränkungen zum Beispiel in der Wahl der Schiedsrichter führt. ■

DIE AUTORIN



Sabine Burkhalter Kaimakliotis ist Dr. jur., Rechtsanwältin und seit 2018 bei Voser Rechtsanwälte, Baden, hauptsächlich im Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht als Prozessanwältin tätig.

WWW.VOSER.CH